betreibungsprozessualisches Interesse, da sonst dieses neue Versahren weiter gegen sie fortschreiten würde.

Materiell qualifiziert sich die fragliche Pfändungsankündigung wirklich als gesetzwidrig; nicht, weil sie als Betreibungshandlung für sich allein betrachtet an einem rechtlichen Mangel leiden würde; wohl aber, weil, wie schon aus den frühern Aussührungen hervorgeht, die vorangegangene Betreibung und speziell also auch die darin erfolgte Ausstellung eines Pfandaussalscheines gesetzwidrig ist, dieser Pfandaussalsschein aber die Grundlage bildet, auf welcher die nach Art. 158 Abs. 2 nen angehobene Betreizbung ruht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Aufhebung der gegen die Rekurrentin am 20. August 1903 erlassenen Pfändungsankundigung für begründet erklärt.

40. Enticheid vom 19. Marg 1904 in Sachen Bieng.

Pfändung von Liegenschaften; Beschwerde eines angeblichen im Fertigungsprotokoll als solcher eingetragenen Dritteigentümers zur Pfändung. Legitimation dieses Dritten zur Beschwerde. Art. 17 SchKG. Art. 109 SchKG. Zuständigheit der Aufsichtsbehörden für die Frage der Zulässigkeit der Pfändung. Voraussetzungen für die Pfändung einer auf den Namen eines Dritten eingetragenen Liegenschaft.

I. In den vom Rekurrenten Bienz und der Steinfabrik Pfässischen gegen J. G. Bischoff in Zürich geführten Betreibungen Nr. 10,057 und 10,180 nahm das Betreibungsamt Albisrieden auf Requisition des Betreibungsamtes Zürich III am 2. November 1903 zwei Liegenschaften mit einem Wohnhaus im Rohbau in Pfändung. Die beiden Grundstücke hatte die Tochter des betriesbenen Schuldners, Ella Bischoff, laut Kausbrief vom 13. August 1903 von einem Adolf Lawinsky erworben und sich notarialisch zusertigen lassen. Alsbann war das genannte Gebäude darauf

erstellt worden, wobei die Tochter die nötigen Arbeits- und Lieferungsverträge mit den betreffenden Dritten im eigenen Namen abschloß, während der Bater Bischoff, wie er angibt, unentgeltlich die Bauleitung übernahm.

Sowohl der betriebene Schuldner Bischoff als Ella Bischoff beschwerten sich gegen die Pfändung, indem sie, auf Ausbebung verselben antragend, geltend machten, daß die im Eigentum der Ella Bischoff befindlichen Pfändungsobjekte für Schulden ihres Vaters nicht gepfändet werden können.

II. Die untere Aufsichtsbehörde hieß die Beschwerde gut. Sie weist in ihrem Entscheide darauf hin, daß gemäß § 532 des zürcherischen privatrechtlichen Gesethuches das Eigentum an Liegensschaften unter Lebenden durch die kanzleiische Fertigung übergehe. Jedem Dritten gegenüber bilde also die notarialische Eintragung den Beweis des Eigentums.

III. Gegen ben Entscheid ber untern refurrierten bie betreibenden Gläubiger an die kantonale Auffichtsbehorde. Sie beantragten, die Beschwerbe bes Vaters und ber Tochter Bischoff als unzulässig, bezw. unbegrundet zu erklaren und den Friftenlauf in den Betreibungen der Rekurrenten zu sistieren, namentlich was die ihnen zur Klageinreichung gegen Gla Bischoff angesetzten Fristen an= belange, ober eventuell das Betreibungsamt zu fpaterer Neuan= setzung ber Friften zu verhalten. Bur Begrundung machten fie geltend: Der Ella Bischoff fehle die Legitimation zur Beschwerbe, indem sie die Pfändung lediglich unter Berufung auf ihre Eigen= tumsansprüche anfechte, biefer Punkt aber vom Richter zu ent= scheiben sei. Sodann hatte die Vorinstanz auch wegen Intompetenz auf die Beschwerde nicht eintreten sollen, weil gemäß bundes= gerichtlicher Praris, speziell bem Entscheib in Sachen Parietti (Amtl. Samml., Sep.=Ausg., Bb. VI, Nr. 31*), das Betreibungs= amt Sachen zu pfänden habe, welche der betreibende Gläubiger als dem Schuldner gehorend angebe und eine Uberprüfung ber Eigentumsfrage durch die Beschwerbeinstanzen unzuläffig fei. Eventuell hätte die Beschwerde als materiell unbegründet abgewiesen werden muffen: Die fanzleitsche Fertigung bilbe nicht den vollen

^{*} Amtl. Samml., XXIX, 1, No 53, S. 246 ff.

Eigentumsbeweis zu Gunsten der Ella Bischoff, indem Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß letztere "nur der "Strohmann" ihres Baters", nur vorgeschoben sei. Sie sei kaum vollährig geworden, habe sich mit Liegenschaften nie abgegeben, beziehe kein selbständiges Einkommen, sondern gehe noch in die Lehre. Die zum Erwerd des Eigentums notwendigen Handlungen habe sie nicht persönlich ausgeübt, sondern den Bater als ihren Bevollmächtigten handeln lassen, welcher auch die die Pfandrechte an den Liegenschaften betreffenden Einträge unterzeichnet habe. Ebenso habe steis der Schuldner Bischoff den Besitz an den Liegenschaften ausgeübt und die auf ihre Berwaltung und die nachherige Überbauung bezüglichen Handlungen selbständig vorgenommen. Unter diesen Umständen müsse die Pfändung zulässig sein. Sie erst gebe dem Gläubiger das Mittel an die Hand, die Eigentumsfrage richterlich entscheiden zu lassen.

IV. Mit Erkenninis vom 28. Januar 1904 wies die kantonale Auffichtsbehörde den Refurs als unbegrundet ab. In den Erwägungen dieses Entscheibes wird die Legitimation der Ella Bischoff zur Beschwerbe als gegeben erklärt und bann ausgeführt: Von einem simulierten Rechtsgeschäfte könne nicht gesprochen werden, weil trots allem der Wille der Kontrabenten tatfächlich barauf gerichtet gewesen fei, bas Gigentum an ben Liegenschaften auf die Tochter Bischoff zu übertragen. Und wäre übrigens der wirkliche Wille ber Kontrabenten dabin gegangen, den Bater zum Eigentumer zu machen, fo mußte ber Fertigungsakt als ungultig erklärt und damit nicht Bischoff, sondern der Verkäufer als der wahre notarielle Eigentümer betrachtet werben. Frgendwelche bing= liche Rechte ständen bem Schuldner nicht zu und zu pfänden wären lediglich seine allfälligen obligatorischen Ansprüche aus bem Kaufvertrage bezw. aus feinen Berwendungen auf die Liegenschaften.

V. Diesen Entscheid zieht nunmehr ber Pfändungsgläubiger Bienz an das Bundesgericht weiter, indem er den Antrag stellt, die fragliche Pfändung als rechtsgültig und zulässig zu erklären.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Bu Unrecht beftreitet der Refurrent ber Refursgegnerin

Ella Bischoff die Legitimation zur Beschwerdeführung. Wenn, wie diese Retursgegnerin behauptet, die gepfändeten Liegenschaften in ihrem Eigentum stehen und infolgedessen eine Pfändung derselben als unzulässig zu erklären ist, so liegt in einem tropdem vorgenommenen Pfändungsatte ihr gegenüber die Verletzung eines rechtlichen Interesses. Eine sie derart treffende Versügung des Betreibungsamtes muß sie auf dem Beschwerdewege ansechten können, wobei die Frage, ob die genannte Begründung ihrer Beschwerde tatsächlich und rechtlich stichhaltig sei, um eine Aushebung der Pfändung zu rechtsertigen, der Sachentschung vorbehalten bleibt.

2. In der Sache selbst nun herrscht vorerst kein Streit darüber, daß der Fall nach Maßgabe von Art. 109 SchKG zu beurteilen und also die Rekursgegnerin Bischoff als im Gewahrsam der fraglichen Liegenschaften befindlich anzusehen ist. Wenn der Rekurrent geltend macht, in Wirklichkeit übe nicht Ella Bischoff, sondern ihr Vater alle Versügungshandlungen in Betreff der Liegenschaften aus, so geschieht das ausschließlich behuss Erörterung der Eigen tums frage. Damit aber, daß das Betreibungsamt Art. 109 und nicht 106 zur Anwendung gebracht hat, erklärt sich der Rekurrent einverstanden, und es wäre übrigens die bezügliche Versügung des Amtes mangels rechtzeitiger Beschwerde insoweit auch nicht mehr ansechtbar.

Frägt sich nun, ob die vorgenommene Pfändung zulässig gewesen sei, so ist zunächst die vom Rekurrenten bestrittene Zuständigkeit der Aussichtsbehörden zur Entscheidung dieser Frage zu besahen, indem diesbezüglich einsach auf die Aussührungen des Bundesgerichtes in Sachen Parietti (Amtl. Samml., Sep.-Ausg., Bb. VI, Nr. 31*) verwiesen werden kann. Materiell fällt als ausschlaggebend in Betracht, daß festgestelltermaßen, und wie vom Rekurrenten auch nicht bestritten wird, Ella Bischoff als Eigentümerin der gepfändeten Liegenschaften im Fertigungsprotokoll eingetragen ist und daß als ihr Rechtsvorgänger im Eigentum nicht etwa der Pfändungsschuldner Bischoff, sondern ein Dritter, Lawinsky, in den genannten Protokollen siguriert. Auf eine Sachlage dieser Art trifft nun jedenfalls der (den Ausssührungen des

^{*} Amtl. Samml., Bd. XXIX, 1, No 53, S. 246 ff.

Rekurrenten zu Grunde liegende) Sat nicht zu: bag bas Betreibungsamt eine im Drittgewahrfam befindliche Sache pfanben muffe, sobald fie ber Gläubiger als im Eigentum bes betriebenen Schuloners ftebend bezeichnet. In welchem Umfange bas Umt. entgegen jenem Sate, die Vornahme der Pfändung von einer vorherigen Prüfung der Frage abhängig machen dürfe bezw. muffe, ob die zu pfandende Sache im Gigentum bes Schuldners stehe und insofern als ein gesetzlich zulässiges Exekutionsobjekt fich qualifiziere, braucht hier im allgemeinen nicht unterfucht zu werden. Besonders fann bahingestellt bleiben, ob und in welchem Umfange eine solche Brüfung in tatfächlicher Hinficht Plat zu greifen habe, d. h. barüber, ob die faktischen Voraussenungen für die Eriftenz des schuldnerischen Gigentumsrechtes an der betreffenden Sache wirklich gegeben seien oder nicht. Vor allem nämlich ist es notwendig, um die Pfändung einer auf den Namen eines Dritten eingetragenen Liegenschaft zu rechtfertigen, baß die tatfächlichen Anbringen bes Gläubigers, speziell eine allfällige Bemängelung der Gultigkeit bes Eigentumserwerbes bes Dritten rechtlich schlüffig, b. h. geeignet seien, das Eigentumsrecht bes betricbenen Schuldners an der gepfandeten Liegenschaft barzutun. Das Betreibungsamt ift danach berechtigt, die Pfandung abzulehnen, wenn, von der gläubigerischerseits behaupteten oder aner= fannten faktischen Grundlage aus beurteilt, die Annahme, daß ber Schuldner Eigentumer ber fur die Pfandung beanspruch= ten Sache sei, sich zum vornherein als rechtlich unmöglich er= weist. Derart liegt aber ber vorliegende Fall: Gemäß ben ein= schlägigen Ausführungen ber kantonalen Inftanzen, namentlich ber untern Aufsichtsbehörde, ist davon auszugehen, daß nach zürcherischem Rechte der Gigentumserwerb unter Lebenden an einer Liegenschaft ausschließlich nur durch ben Fertigungsakt bewirkt werden kann. Run behauptet aber der Rekurrent felbst nicht, daß bie fraglichen Immobilien je bem Schuldner Bischoff zugefertigt worden seien, sondern seine ganze Argumentation läuft auf die für die Frage der Pfändbarkeit unerheblichen Behauptungen hinaus, daß entweder die Tochter Bischoff, trot der zu ihren Gunften erfolgten Fertigung, wegen ber rechtlichen Mangelhaftig= keit bes zwischen ihr und Lawinsky abgeschlossenen Raufgeschäftes

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungs-

nicht Gigentumerin geworben sei, ober daß sie traft des zwischen ihr und ihrem Bater bestehenden Bertragsverhaltniffes verpflichtet fet, die für seine Rechnung, aber auf ihren Namen gekauften Liegenschaften ihm jederzeit zu tradieren. Wenn ersteres zutrafe, jo murbe baraus nur folgen, daß bas Eigentumsrecht Lawinstys, bas biefem, wie nicht bestritten, als Berkaufer auftand, tros ber Fertigung an Ella Bischoff hatte fortbauern muffen. Gbensowenia ware im zweiten Fall ein Gigentumsrecht bes Schuldners Bischoff und also auch nicht die Qualifikation der betreffenden Liegenschaften als Grefutionsobjekte bargetan. Im Gegenteil schlieft bie Argumentation bes Rekurrenten eine derartige Eventualität geradezu aus. Von dem vorliegenden unterscheidet sich der vom Rekur= renten angerufene Fall Parietti (Amtl. Samml., Sep.=Ausg., Bb. VI. Rr. 31) wesentlich: Damals war kein Dritter, sondern ber Pfandungsschuldner selbst ber frühere Eigentümer und beisen Chefrau die Käuferin und es frug sich, ob nicht, trop der Fertigung an die lettere, in Hinsicht auf das folche Kaufaeschäfte unterfagende kantonale Cheguterrecht, bas Eigentum beim Schuldner verblieben sei. Damals mar also die Rechtsfrage, ob unter ben gegebenen Tatumständen die betreffende Liegenschaft als der Exefutionsgewalt unterftehendes, b. h. schuldnerisches Bermögen, betrachtet werden tonne, zweifelhaft oder gar zu bejahen, mahrend hier ihre Verneinung aufer Zweifel fteht. Nach all' bem haben also die Borinstanzen die fragliche Pfändung mit Recht als un= zulässig erflärt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.